

	<p style="text-align: center;">Achte Satzung zur Änderung</p> <p style="text-align: center;">der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 18. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2015</p> <p>Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1985 (GVBl. S. 175) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVB I. S. 459), in den jeweils geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am .... Dezember 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:</p>																																					
	<p style="text-align: center;">Artikel I</p> <p>Die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 18. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:</p>																																					
(4) § 17 Abs. 3 Satz 1 LAbfWAG bleibt unberührt.	1. In § 3 Abs. 4 wird die Angabe ‚§ 17 Abs. 3 Satz 1 LAbfWAG‘ gestrichen und ersetzt durch ‚§ 16 Abs. 3 Satz 1 LKrWG‘.	(4) § 16 Abs. 3 Satz 1 LKrWG bleibt unberührt.																																				
(1) Die Gebühr wird nach Zahl und Größe der Entsorgungsbehältnisse für den Restabfall bemessen. Bei Behältern ab 4.000 l, in denen ausschließlich Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen überlassen werden, wird eine Grund- und eine Leistungsgebühr erhoben. Der hierbei anfallende Abfall wird, soweit dies im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 5 Absatz 4 KrW-/ AbfG technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, sortiert und verwertet. Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die tatsächlichen Kosten für die Gefäßstellung, das Einsammeln, Anteile für das Befördern der Abfälle und Verwaltungskosten. Die Leistungsgebühr umfasst die tatsächlichen Kosten für Sortierung, Kompostierung, Verwertung oder Beseitigung sowie Anteile für das Befördern der Abfälle und Verwaltungskosten. Soweit eine Verwiegung aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird das durchschnittliche Gewicht des vorangegangenen Monats für die Gebührenerhebung zugrunde gelegt, es sei denn, dass aus nachvollziehbaren Gründen von einem anderen, ggf. im Wege der Schätzung zu ermittelnden, Gewicht auszugehen ist.	2. In § 4 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen und in Satz 4 werden die Worte ‚Sortierung, Kompostierung, Verwertung oder Beseitigung‘ gestrichen und ersetzt durch die Worte ‚die Behandlung der Abfälle‘.	„(1) Die Gebühr wird nach Zahl und Größe der Entsorgungsbehältnisse für den Restabfall bemessen. Bei Behältern ab 4.000 l, in denen ausschließlich Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen überlassen werden, wird eine Grund- und eine Leistungsgebühr erhoben. ... Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die tatsächlichen Kosten für die Gefäßstellung, das Einsammeln, Anteile für das Befördern der Abfälle und Verwaltungskosten. Die Leistungsgebühr umfasst die tatsächlichen Kosten für die Behandlung der Abfälle sowie Anteile für das Befördern der Abfälle und Verwaltungskosten. Soweit eine Verwiegung aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird das durchschnittliche Gewicht des vorangegangenen Monats für die Gebührenerhebung zugrunde gelegt, es sei denn, dass aus nachvollziehbaren Gründen von einem anderen, ggf. im Wege der Schätzung zu ermittelnden, Gewicht auszugehen ist.“																																				
<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührensätze</p> <p>(1) Die Jahresgebühr für die Abfallentsorgung beträgt für die wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter oder für die Leerung der Restabfallbehälter im wöchentlichen Wechsel mit der Biotonne oder für die 2-wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 der Abfallsatzung je</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">501 Restabfallbehälter</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">124,80</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">EURO</td> </tr> <tr> <td>601 Restabfallbehälter ohne Service</td> <td style="text-align: right;">124,80</td> <td style="text-align: right;">EURO</td> </tr> <tr> <td>601 Restabfallbehälter mit Service</td> <td style="text-align: right;">144,00</td> <td style="text-align: right;">EURO</td> </tr> <tr> <td>801 Restabfallbehälter ohne Service</td> <td style="text-align: right;">164,40</td> <td style="text-align: right;">EURO</td> </tr> <tr> <td>801 Restabfallbehälter mit Service</td> <td style="text-align: right;">180,00</td> <td style="text-align: right;">EURO</td> </tr> <tr> <td>1101 Restabfallbehälter mit Service</td> <td style="text-align: right;">264,00</td> <td style="text-align: right;">EURO</td> </tr> </table>	501 Restabfallbehälter	124,80	EURO	601 Restabfallbehälter ohne Service	124,80	EURO	601 Restabfallbehälter mit Service	144,00	EURO	801 Restabfallbehälter ohne Service	164,40	EURO	801 Restabfallbehälter mit Service	180,00	EURO	1101 Restabfallbehälter mit Service	264,00	EURO		<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührensätze</p> <p>(1) Die Jahresgebühr für die Abfallentsorgung beträgt für die wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter oder für die Leerung der Restabfallbehälter im wöchentlichen Wechsel mit der Biotonne oder für die 2-wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 der Abfallsatzung je</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">501 Restabfallbehälter</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">124,80</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">EURO</td> </tr> <tr> <td>601 Restabfallbehälter ohne Service</td> <td style="text-align: right;">124,80</td> <td style="text-align: right;">EURO</td> </tr> <tr> <td>601 Restabfallbehälter mit Service</td> <td style="text-align: right;">144,00</td> <td style="text-align: right;">EURO</td> </tr> <tr> <td>801 Restabfallbehälter ohne Service</td> <td style="text-align: right;">164,40</td> <td style="text-align: right;">EURO</td> </tr> <tr> <td>801 Restabfallbehälter mit Service</td> <td style="text-align: right;">180,00</td> <td style="text-align: right;">EURO</td> </tr> <tr> <td>1101 Restabfallbehälter mit Service</td> <td style="text-align: right;">264,00</td> <td style="text-align: right;">EURO</td> </tr> </table>	501 Restabfallbehälter	124,80	EURO	601 Restabfallbehälter ohne Service	124,80	EURO	601 Restabfallbehälter mit Service	144,00	EURO	801 Restabfallbehälter ohne Service	164,40	EURO	801 Restabfallbehälter mit Service	180,00	EURO	1101 Restabfallbehälter mit Service	264,00	EURO
501 Restabfallbehälter	124,80	EURO																																				
601 Restabfallbehälter ohne Service	124,80	EURO																																				
601 Restabfallbehälter mit Service	144,00	EURO																																				
801 Restabfallbehälter ohne Service	164,40	EURO																																				
801 Restabfallbehälter mit Service	180,00	EURO																																				
1101 Restabfallbehälter mit Service	264,00	EURO																																				
501 Restabfallbehälter	124,80	EURO																																				
601 Restabfallbehälter ohne Service	124,80	EURO																																				
601 Restabfallbehälter mit Service	144,00	EURO																																				
801 Restabfallbehälter ohne Service	164,40	EURO																																				
801 Restabfallbehälter mit Service	180,00	EURO																																				
1101 Restabfallbehälter mit Service	264,00	EURO																																				



für die Kompostierung von Bio- Abfällen	118,00	EURO/ t
für die Sortierung von Abfällen gem. Absatz 5 Satz 2	179,00	EURO/t
bis zu einem Gewicht von 200 kg pauschal	36,00	EURO
für die Beseitigung von Abfällen bis zu einem Gewicht von 200 kg pauschal	180,00	EURO/ t
	36,00	EURO

Die Leistungsgebühr für die Kompostierung von Grün- und Gartenabfällen richtet sich nach der Größe des dafür bereitgestellten Restabfallgroßbehältnisses.

(5) Die Serviceleistung beinhaltet das Vor- und Rückstellen i. S. des § 17 Abs. 4 der Abfallsatzung in der jeweils gültigen Fassung. Die Sortierleistung der Stadt i. S. dieser Satzung umfasst das Sortieren der Abfälle in Wertstoffe und Abfälle zur Beseitigung, einschließlich der Verwertung und endgültigen Beseitigung der Restabfälle (§ 15 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 4 KrW-/ AbfG). Die Kompostierungsleistung der Stadt umfasst die Kompostierung der Abfälle einschließlich der Vermarktung, Verwertung und endgültigen Beseitigung der Restabfälle.

(6) Die Gebührensätze für Sonderleerungen und für Leerungen gemäß § 17 Abs. 8 Abfallsatzung zusätzlich zur regulären Abfallentsorgung nach Absatz 1 betragen für jede Entleerung eines Entsorgungsbehältnisses bei einem

50 l Restabfallbehälter	6,00	EURO
60 l Restabfallbehälter	6,00	EURO
80 l Restabfallbehälter	7,00	EURO
110 l Restabfallbehälter	10,00	EURO
120 l Restabfallbehälter	10,00	EURO
240 l Restabfallbehälter	17,00	EURO
770 l Restabfallgroßbehälter (ausschließlich Sortierleistung)	54,00	EURO
1.100 l Restabfallgroßbehälter (ausschließlich Sortierleistung)	77,00	EURO
4.000 l Restabfallgroßbehälter (soweit er nicht unter § 4 Absatz 1 Satz 2 fällt)	219,00	EURO

770 l Restabfallgroßbehälter (einschließlich Sortierleistung)	37,00	EURO
1.100 l Restabfallgroßbehälter (einschließlich Sortierleistung)	53,00	EURO

Bei zusätzlicher Bereitstellung eines Behälters außerhalb der regulären Abfallentsorgung zur einmaligen oder mehrmaligen Sonderleerung wird zusätzlich zu der Entleerungsgebühr nach Satz 1 eine Bereitstellungsgebühr von 21,00 EURO je Anlieferung erhoben.

(7) Die Grundgebühren für Sonderleerungen und für Leerungen gemäß § 17 Abs. 8 Abfallsatzung zusätzlich zur regulären Abfallentsorgung nach Absatz 2 betragen für jede Entleerung eines Entsorgungsbehältnisses bei einem

6. In § 5 Abs. 6 Satz 1 werden die Angaben  
 ,770 l Restabfallgroßbehälter 37,00 EURO\*,  
 (einschließlich Sortierleistung)  
 ,1.100 l Restabfallgroßbehälter 53,00 EURO\*  
 (einschließlich Sortierleistung)  
 und jeweils der Klammerzusatz ,(ausschließlich Sortierleistung)' gestrichen.

-Abfällen		
für die Entsorgung von Abfällen	180,00	EURO/ t
bis zu einem Gewicht von 200 kg pauschal	36,00	EURO

Die Leistungsgebühr für die Kompostierung von Grün- und Gartenabfällen richtet sich nach der Größe des dafür bereitgestellten Restabfallgroßbehältnisses.

(5) Die Serviceleistung beinhaltet das Vor- und Rückstellen i. S. des § 17 Abs. 4 der Abfallsatzung in der jeweils gültigen Fassung. Die Kompostierungsleistung der Stadt umfasst die Kompostierung der Abfälle einschließlich der Vermarktung, Verwertung und endgültigen Beseitigung der Restabfälle.

(6) Die Gebührensätze für Sonderleerungen und für Leerungen gemäß § 17 Abs. 8 Abfallsatzung zusätzlich zur regulären Abfallentsorgung nach Absatz 1 betragen für jede Entleerung eines Entsorgungsbehältnisses bei einem

50 l Restabfallbehälter	6,00	EURO
60 l Restabfallbehälter	6,00	EURO
80 l Restabfallbehälter	7,00	EURO
110 l Restabfallbehälter	10,00	EURO
120 l Restabfallbehälter	10,00	EURO
240 l Restabfallbehälter	17,00	EURO
770 l Restabfallgroßbehälter	54,00	EURO
1.100 l Restabfallgroßbehälter	77,00	EURO
4.000 l Restabfallgroßbehälter (soweit er nicht unter § 4 Absatz 1 Satz 2 fällt)	219,00	EURO

Bei zusätzlicher Bereitstellung eines Behälters außerhalb der regulären Abfallentsorgung zur einmaligen oder mehrmaligen Sonderleerung wird zusätzlich zu der Entleerungsgebühr nach Satz 1 eine Bereitstellungsgebühr von 21,00 EURO je Anlieferung erhoben.

(7) Die Grundgebühren für Sonderleerungen und für Leerungen gemäß § 17 Abs. 8 Abfallsatzung zusätzlich zur regulären Abfallentsorgung nach Absatz 2 betragen für jede Entleerung eines Entsorgungsbehältnisses bei einem

4.000 l Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO
--------------------------------	-------	------

<table border="0"> <tr> <td>4.000 1 Restabfallgroßbehälter</td> <td>99,00</td> <td>EURO</td> </tr> <tr> <td>10.000 1 Restabfallgroßbehälter</td> <td>99,00</td> <td>EURO</td> </tr> <tr> <td>privateigenen Pressbehälter bis 7 cbm</td> <td>99,00</td> <td>EURO</td> </tr> <tr> <td>privateigenen Pressbehälter bis 10 cbm</td> <td>99,00</td> <td>EURO</td> </tr> <tr> <td>privateigenen Pressbehälter bis 14 cbm</td> <td>125,00</td> <td>EURO</td> </tr> </table> <p>Für die Leistungsgebühr gilt Absatz 4 entsprechend.</p> <p>(8) Die Grundgebühren für Sonderabfuhr außerhalb der regulären Abfallentsorgung betragen für jede Entleerung eines Entsorgungsbehältnisses bei einem:</p> <table border="0"> <tr> <td>4.000 1 Restabfallgroßbehälter</td> <td>99,00</td> <td>EURO</td> </tr> <tr> <td>7.000 1 Restabfallgroßbehälter</td> <td>99,00</td> <td>EURO</td> </tr> <tr> <td>10.000 1 Restabfallgroßbehälter</td> <td>99,00</td> <td>EURO</td> </tr> </table> <p>Für die Leistungsgebühr gilt Absatz 4 entsprechend.</p> <p>Die Grundgebühren erhöhen sich in folgenden Fällen: Ab einer Nutzung von mehr als 8 Tagen (einschließlich der Tage des An- und Abtransports des Behälters) wird ein Standgeld von 3,00 EURO pro Tag und Behälter erhoben. Soweit aus durch den Auftraggeber zu vertretenden Gründen der ordnungsgemäße An- oder Abtransport nicht möglich ist, wird die entsprechende Leerfahrt mit 15,00 EURO berechnet.</p> <p>(9) Die Gebühr für die Sonderabfuhr von Abfällen aus Haushalten im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 18 Abs. 4 Abfallsatzung beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter 30,00 EURO. Hohlräume werden in die Bemessung des Rauminhaltes einbezogen. Im Übrigen ist die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 18 Abs. 1 Abfallsatzung mit den Jahresgebühren gemäß Abs. 1 abgegolten.</p> <p>(10) Das Entgelt für einen Restabfallsack (70 l Rauminhalt) im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 5 Abfallsatzung beträgt, einschließlich der Entsorgung, 5,00 EURO. Das Entgelt für einen Grün- und Gartenabfallsack beträgt 0,50 EURO.</p> <p>(11) Bei Nichtbenutzung der Säcke erfolgt keine Rückerstattung des Entgeltes. Dies gilt auch, soweit die Behältnisse nach Abs. 1 bis 2 vom Anschlusspflichtigen nicht oder nicht vollständig benutzt oder bereitgestellt werden.</p>	4.000 1 Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO	10.000 1 Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO	privateigenen Pressbehälter bis 7 cbm	99,00	EURO	privateigenen Pressbehälter bis 10 cbm	99,00	EURO	privateigenen Pressbehälter bis 14 cbm	125,00	EURO	4.000 1 Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO	7.000 1 Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO	10.000 1 Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO	<p>7. In § 5 Abs. 8 Satz 3 wird der Betrag von ‚15,00 EURO‘ ersetzt durch ‚21,00 EURO‘.</p> <p>8. In § 6 Abs. 1 werden jeweils die Worte ‚Deponiezweckverbandes Eiterköpfe‘ durch die Worte ‚Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel/Eifel‘ ersetzt.</p>	<table border="0"> <tr> <td>10.000 1 Restabfallgroßbehälter</td> <td>99,00</td> <td>EURO</td> </tr> <tr> <td>privateigenen Pressbehälter bis 7 cbm</td> <td>99,00</td> <td>EURO</td> </tr> <tr> <td>privateigenen Pressbehälter bis 10 cbm</td> <td>99,00</td> <td>EURO</td> </tr> <tr> <td>privateigenen Pressbehälter bis 14 cbm</td> <td>125,00</td> <td>EURO</td> </tr> </table> <p>Für die Leistungsgebühr gilt Absatz 4 entsprechend.</p> <p>(8) Die Grundgebühren für Sonderabfuhr außerhalb der regulären Abfallentsorgung betragen für jede Entleerung eines Entsorgungsbehältnisses bei einem:</p> <table border="0"> <tr> <td>4.000 1 Restabfallgroßbehälter</td> <td>99,00</td> <td>EURO</td> </tr> <tr> <td>7.000 1 Restabfallgroßbehälter</td> <td>99,00</td> <td>EURO</td> </tr> <tr> <td>10.000 1 Restabfallgroßbehälter</td> <td>99,00</td> <td>EURO</td> </tr> </table> <p>Für die Leistungsgebühr gilt Absatz 4 entsprechend.</p> <p>Die Grundgebühren erhöhen sich in folgenden Fällen: Ab einer Nutzung von mehr als 8 Tagen (einschließlich der Tage des An- und Abtransports des Behälters) wird ein Standgeld von 3,00 EURO pro Tag und Behälter erhoben. Soweit aus durch den Auftraggeber zu vertretenden Gründen der ordnungsgemäße An- oder Abtransport nicht möglich ist, wird die entsprechende Leerfahrt mit 21,00 EURO berechnet.</p> <p>(9) Die Gebühr für die Sonderabfuhr von Abfällen aus Haushalten im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 18 Abs. 4 Abfallsatzung beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter 30,00 EURO. Hohlräume werden in die Bemessung des Rauminhaltes einbezogen. Im Übrigen ist die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 18 Abs. 1 Abfallsatzung mit den Jahresgebühren gemäß Abs. 1 abgegolten.</p> <p>(10) Das Entgelt für einen Restabfallsack (70 l Rauminhalt) im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 5 Abfallsatzung beträgt, einschließlich der Entsorgung, 5,00 EURO. Das Entgelt für einen Grün- und Gartenabfallsack beträgt 0,50 EURO.</p> <p>(11) Bei Nichtbenutzung der Säcke erfolgt keine Rückerstattung des Entgeltes. Dies gilt auch, soweit die Behältnisse nach Abs. 1 bis 2 vom Anschlusspflichtigen nicht oder nicht vollständig benutzt oder bereitgestellt werden.“</p>	10.000 1 Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO	privateigenen Pressbehälter bis 7 cbm	99,00	EURO	privateigenen Pressbehälter bis 10 cbm	99,00	EURO	privateigenen Pressbehälter bis 14 cbm	125,00	EURO	4.000 1 Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO	7.000 1 Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO	10.000 1 Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO
4.000 1 Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO																																													
10.000 1 Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO																																													
privateigenen Pressbehälter bis 7 cbm	99,00	EURO																																													
privateigenen Pressbehälter bis 10 cbm	99,00	EURO																																													
privateigenen Pressbehälter bis 14 cbm	125,00	EURO																																													
4.000 1 Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO																																													
7.000 1 Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO																																													
10.000 1 Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO																																													
10.000 1 Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO																																													
privateigenen Pressbehälter bis 7 cbm	99,00	EURO																																													
privateigenen Pressbehälter bis 10 cbm	99,00	EURO																																													
privateigenen Pressbehälter bis 14 cbm	125,00	EURO																																													
4.000 1 Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO																																													
7.000 1 Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO																																													
10.000 1 Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO																																													
<p style="text-align: center;">§ 6 Gebühren bei Anlieferung durch den Abfallbesitzer</p> <p>(1) Für die Entsorgung von Abfällen, die durch den Besitzer zur Abfalldeponie Ochtendung gebracht werden, gelten die in der Satzung des Deponiezweckverbandes "Eiterköpfe" über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Benutzungsgebühren im Einzugsbereich des Deponiezweckverbandes "Eiterköpfe" vom 20.12.1996 in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Gebühren.</p>		<p style="text-align: center;">§ 6 Gebühren bei Anlieferung durch den Abfallbesitzer</p> <p>„(1) Für die Entsorgung von Abfällen, die durch den Besitzer zur Abfalldeponie Ochtendung gebracht werden, gelten die in der Satzung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Benutzungsgebühren im Einzugsbereich des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel vom 20.12.1996 in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Gebühren.“</p>																																													
<p style="text-align: center;">§ 8 Sonstige Leistungen</p> <p>(1) Gebühren für Leistungen, welche im Rahmen dieser Satzung nicht besonders geregelt sind, werden im Einzelfall auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten für das</p>		<p style="text-align: center;">§ 8 Sonstige Leistungen</p> <p>„(1) Gebühren für Leistungen, welche im Rahmen dieser Satzung nicht besonders geregelt sind, werden im Einzelfall auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten für das</p>																																													

<p>Einsammeln, das Befördern, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung bzw. Entsorgung sowie der Verwaltungskosten festgesetzt.</p> <p>(3) Die Gebühr nach Absatz 1 wird insbesondere für die Beseitigung und Verwertung von Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 19 Abs. 1 der Abfallsatzung, für die Beseitigung und Verwertung von Abfällen gem. § 15 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 5 Absatz 4 KrW-/ AbfG, soweit diese Leistungen nicht durch § 5 Absätze 2, 4, 7 und 8 erfasst sind, und bei Kosten wegen falscher Deklaration von überlassenen Abfällen erhoben.</p>	<p>9. In § 8 Abs. 1 wird vor dem Wort ‚Verwaltungskosten‘ ergänzend das Wort ‚allgemeine‘ aufgenommen und in Abs. 3 wird die Gesetzesangabe ‚§ 15 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG‘ gestrichen.“</p>	<p>Einsammeln, das Befördern, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung bzw. Entsorgung sowie der <b>allgemeinen</b> Verwaltungskosten festgesetzt.“</p> <p>„(3) Die Gebühr nach Absatz 1 wird insbesondere für die Beseitigung und Verwertung von Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 19 Abs. 1 der Abfallsatzung, für die Beseitigung und Verwertung von Abfällen, soweit diese Leistungen nicht durch § 5 Absätze 2, 4, 7 und 8 erfasst sind, und bei Kosten wegen falscher Deklaration von überlassenen Abfällen erhoben.“</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel II.</p> <p style="text-align: center;">----- In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p>Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder</li> <li>2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.</li> </ol> <p>Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.</p> <p>Koblenz, den __. Dezember 2019 Stadtverwaltung Koblenz</p> <p>Langner Oberbürgermeister</p>	